



Nr. 24 / 8. Dezember 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule	178
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München	184
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2018	185
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2018	185
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching	186

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 11. Oktober 2017	187
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 18. Oktober 2017	190

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bahnpark Augsburg Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude „Dampflokhalde“ zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und „nördlicher Ringlokschuppen“ zum Ausstellungsgebäude „Rundhaus Europa“ Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	193
--	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Staatliche Würmtal-Realschule“

Vom 19. Juli 2017

Der Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking sowie die Stadt Starnberg (Verbandsgemeinden)
 - b) die Landkreise München und Starnberg (Verbandslandkreise).
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule Gauting auf einem von der Gemeinde Gauting gemäß § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Grundstück die erforderlichen neuen Gebäude zu errichten sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft des Schulaufwandes für die Staatliche Realschule Gauting zu dem Zeitpunkt, an dem der Schulbetrieb in den neuen Gebäuden aufgenommen wird.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der/die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung
Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus neunzehn Verbandsräten/Verbandsrätinnen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen kraft Amtes sind die Landräte/Landrätinnen der Verbandslandkreise und die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. In die Verbandsversammlung entsenden der Landkreis Starnberg zusätzlich fünf Verbandsräte/Verbandsrätinnen, der Landkreis München zusätzlich einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin sowie die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Planegg und die Stadt Starnberg je einen zusätzlichen Verbandsrat/eine Verbandsrätin. Die Stellvertretung der Landräte/Landrätin und der ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, für die weiteren Verbandsräte/Verbands-

rätinnen ist von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen können sich nicht untereinander vertreten.

(2) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandsgemeinden haben je eine und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandslandkreise je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte/Verbandsrätinnen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates/der Verbandsrätin nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

(3) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die übrigen Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte/Verbandsrätinnen gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der/Die für Schulangelegenheiten zuständige Referent/Referentin des Landratsamtes München und der Schulleiter/die Schulleiterin werden zu den Sitzungen eingeladen

und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom/von der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er/Sie bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderungen der Schulanlagen oder anderer den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge hierfür;
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer);
- j) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;

l) die Entscheidung über die Aufnahme des Schulbetriebs in den neuen Räumen nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, h, i, j und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte/Verbandsrätinnen die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten/Verbandsrätinnen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin jedes Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt, in den Ausschuss. Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen der Verbandsversammlung als Verbandsräte/Verbandsrätinnen angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung, gilt dieser/diese als zum Ausschussmitglied bestellt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung des/der Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 11

Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin zukommen. Er/Sie vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten

zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert bis 60.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(6) Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben kann sich der/die Verbandsvorsitzende eines/ihrer von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter/keine Geschäftsleiterin durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende nach seinen/ihren Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin können diesem/dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des/der Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn/Dienstfrauen abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorgesetzter/sie ist Dienstvorgesetzte der Beamten/Beamtinnen.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes vom Landkreis Starnberg zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 17

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Gauting überträgt dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufwandsträgerschaft das Eigentum an allen dem Schulbetrieb der Staatlichen Realschule Gauting dienenden beweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich (Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), soweit diese Sachen nach Bestimmung des Zweckverbandes für die Fortführung des Schulbetriebs benötigt werden.

(2) Die Gemeinde Gauting übereignet dem Zweckverband das erschlossene Grundstück für den Neubau der Schulgebäude unentgeltlich und lastenfrei. Die Größe des Schulgrundstücks muss den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien entsprechen.

(3) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(4) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

4.1. Der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg und der Landkreis München gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises München tragen jeweils den Anteil an den Gesamtkosten, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihres Landkreises in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandslandkreise

im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.2. Vom Anteil des Landkreises Starnberg und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis Starnberg

50 % der zuweisungsfähigen Gesamt-Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.),

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis Starnberg und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.3. Vom Anteil des Landkreises München und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis München

aa) • 30 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

bb) • 50 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

cc) • 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten der auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Kosten;

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises München

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises München im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.4. Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt ebenso für Maßnahmen nach 4.3a cc).

4.5. Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 4.1. bis 4.4. werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 4.1. bis 4.4. festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

4.6. Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, sowie für den Schuldendienst erfolgt die Kostenverteilung gemäß Abs. 4.5. Satz 3 und 4.

§ 18

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Hierunter fällt auch die Pauschale zur Mitfinanzierung der Ganztagesbetreuung.

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen

des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich mit Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden von den Landkreisen Starnberg und München im Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise getragen. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 19

Übergang der Aufwandsträgerschaft

(1) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den einmaligen Aufwand für den Neubau der Schulgebäude auf dem Grundstück nach § 17 Abs. 2 sowie für die Ausstattung dieser Gebäude. Den sonstigen bis dahin entstehenden einmaligen Aufwand, insbesondere die Kosten für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück, trägt die Gemeinde Gauting.

(2) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den laufenden Sachbedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Gemeinde Gauting stellt den Zweckverband von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting auf dem bisherigen Schulgrundstück sowie mit Baumaßnahmen auf diesem Grundstück frei. Dies gilt insbesondere auch für Verpflichtungen zur Rückzahlung von Fördermitteln oder Beihilfen irgendwelcher Art, die für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück gewährt wurden.

(4) Werden mögliche Fördermittel oder Beihilfeleistungen irgendwelcher Art von dritter Seite für den Neubau der Schulgebäude allein deshalb herabgesetzt oder nicht gewährt, weil gleichartige Fördermittel oder Leistungen bereits für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück in Anspruch genommen worden sind, so erstattet die Gemeinde Gauting den Differenzbetrag an den Zweckverband. Entsprechende Erstattungsleistungen werden zur Deckung des einmaligen Aufwands nach § 17 Abs. 4 vorrangig herangezogen.

§ 20

Haushaltssatzung

Der/Die Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 21

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist der Staatliche Rechnungsprüfer/die Staatliche Rechnungsprüferin des Landkreises Starnberg zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des/der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Schulsitzgemeinde zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet mit diesem eine Auseinandersetzung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 2 statt.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die

Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 26

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2006 (OBABI 2007 S. 50) außer Kraft.

Gauting, 19. Juli 2017

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21. November 2017 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 23. November 2017

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2016 (OBABI S. 335) wird beim Landkreis Miesbach nach Holzkirchen (Markt) die Gemeinde Rottach-Egern aufgenommen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 23. November 2017

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 17. November 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.961.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.523.100 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 30. Juni 2016 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. November 2017, GZ 12.2-1444/2018 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 23. November 2017
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGEREN-
BERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale
Schwangerenberatung für die Region München Nord/
Ost für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	508.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 226.900 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	23.255 €
Gemeinde Ismaning	22.646 €
Gemeinde Unterföhring	15.143 €
Landkreis Ebersberg	29.057 €
Landkreis Erding	28.280 €
Landkreis Freising	36.627 €
Landkreis München	71.892 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 22. November 2017
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2018 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS,
HOFHAM, 84174 ECHING

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 23. November 2017 den geprüften Jahresabschluss 2016 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	18.365.945,18 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.065.068,68 €
Jahresverlust	2.940,92 €

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 2.940,92 € wird aus dem Gewinnvortrag 250.219,52 € des Vorjahres 2015 getilgt.

Auf Grund des Jahresergebnisses 2016 ergibt sich zum 31. Dezember 2016 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinn zum 31. Dezember 2015:	250.219,52 €
Jahresverlust 2016:	2.940,92 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2016: Stand 31. Dezember 2016	247.278,60 €

2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 13. Oktober 2017

Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 23. November 2017
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 11. Oktober 2017

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar

2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Walting die Grundstücke Fl. Nrn. 314, 315 und 316 ganz und aus dem Grundstück Fl. Nr. 289 eine Teilfläche hinzugefügt. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500. ⁷Die neuen Flächen werden der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 11. Oktober 2017
Landkreis Eichstätt

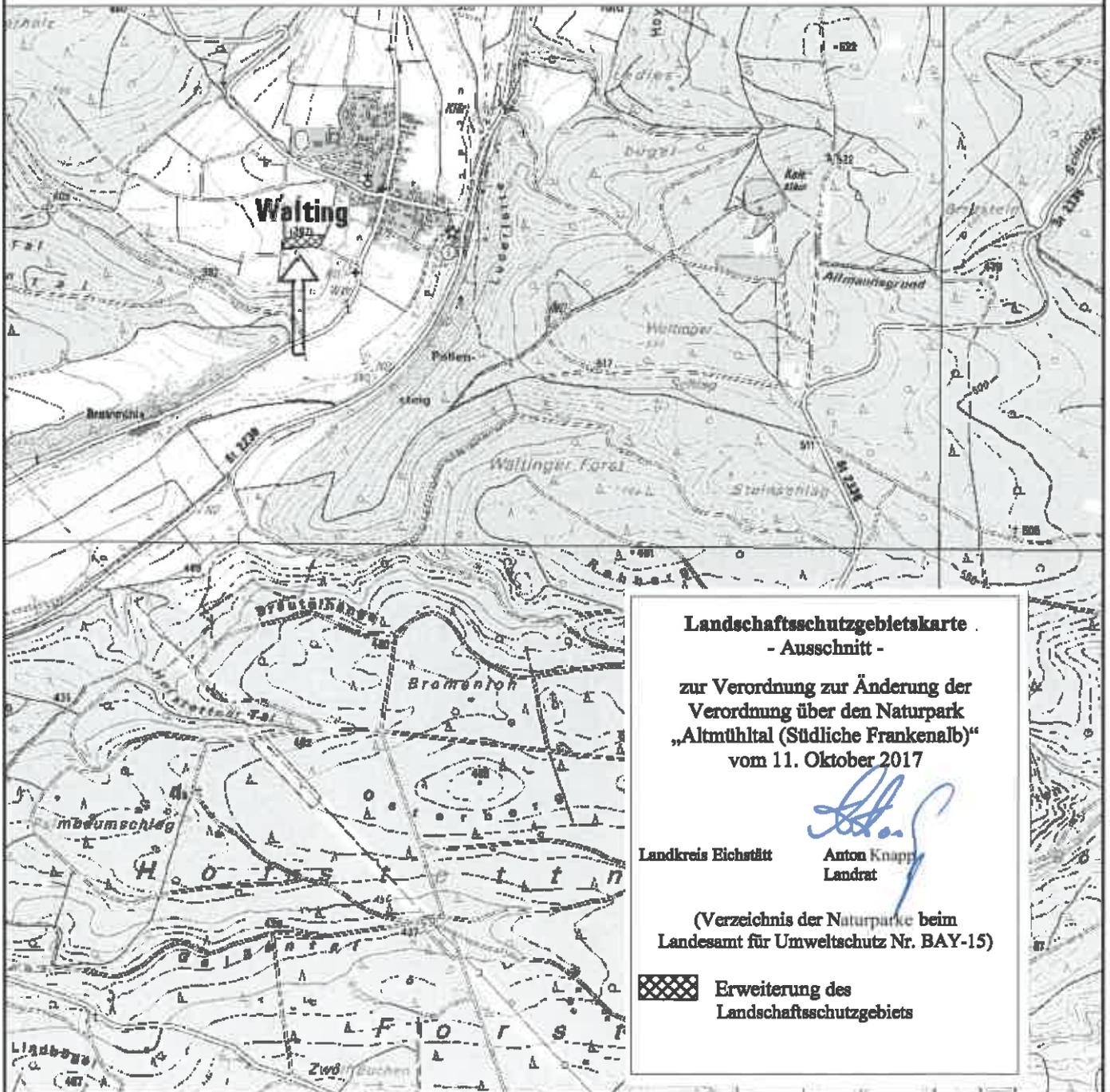
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 23. November 2017
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 (1 cm entspricht 250,00 m)

1 km



Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 (1 cm entspricht 25,00 m)

100 m



BEZIRK OBERBAYERN

§ 2

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 18. Oktober 2017**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Walting die Grundstücke Fl. Nrn. 377 und 378 ganz und aus den Grundstücken Fl. Nrn. 375 und 376 Teilflächen herausgenommen. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Gemeinde Walting ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 18. Oktober 2017
Landkreis Eichstätt

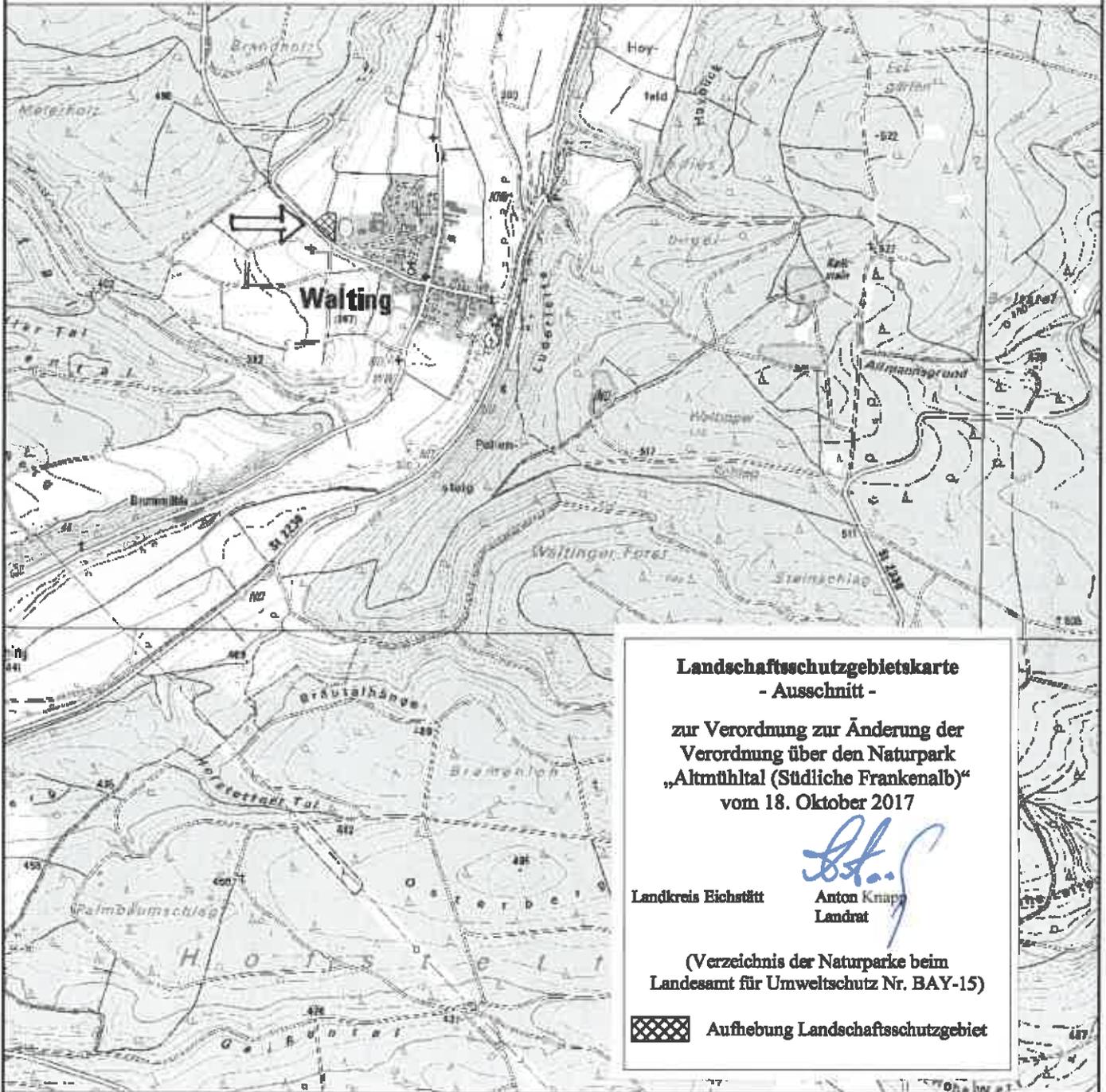
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 23. November 2017
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



**Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -**

zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
vom 18. Oktober 2017


 Landkreis Eichstätt
 Anton Knapp
 Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)


 Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

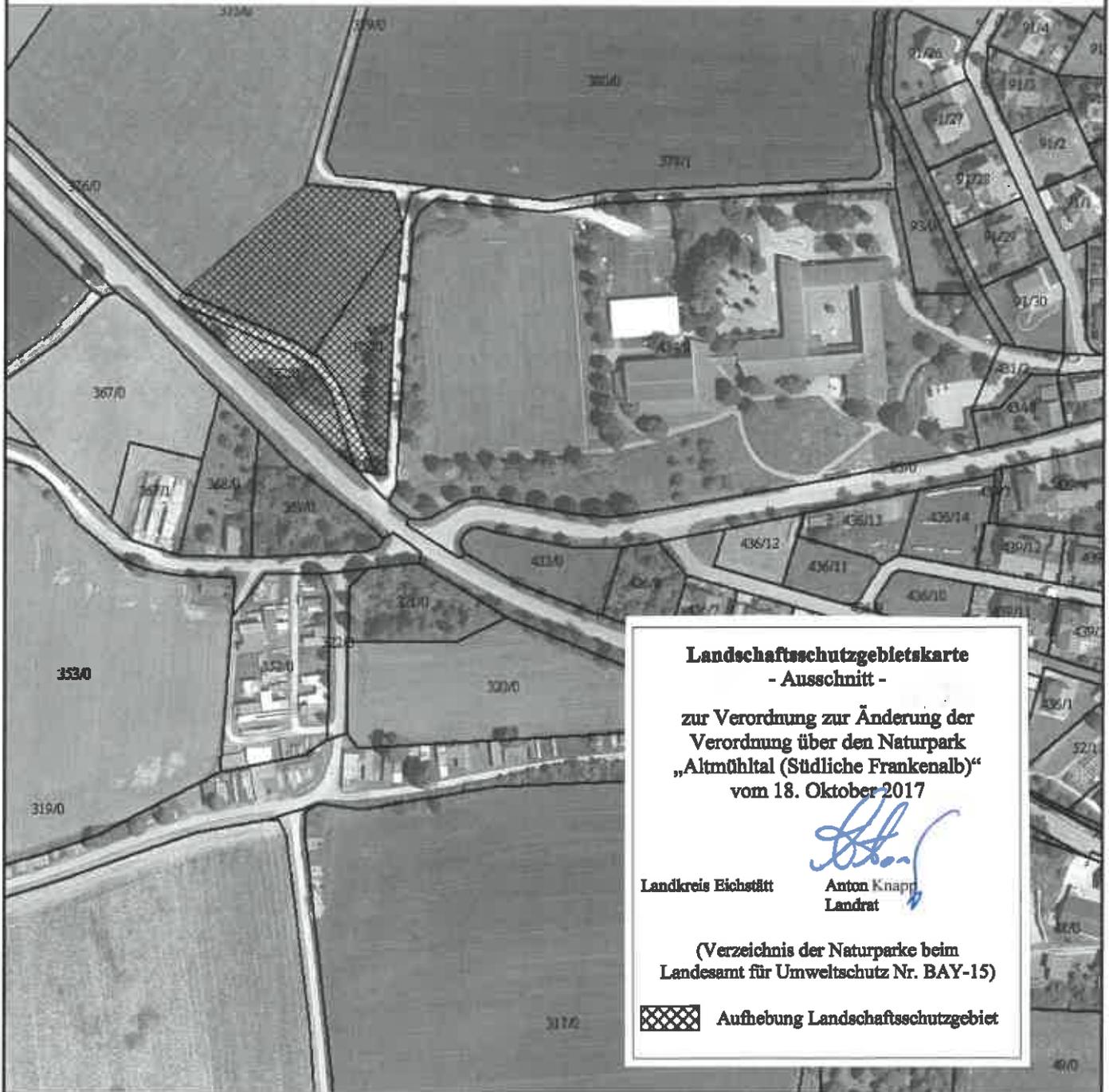
Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 (1 cm entspricht 250,00 m)





**Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -**

zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
vom 18. Oktober 2017


 Anton Knapp
 Landrat

Landkreis Eichstätt

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

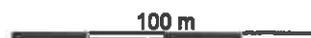
 **Aufhebung Landschaftsschutzgebiet**

Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 (1 cm entspricht 25,00 m)



Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bahnpark Augsburg
Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude „Dampflokhalde“ zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und „nördlicher Ringlokschuppen“ zum Ausstellungsgebäude „Rundhaus Europa“
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 8. Dezember 2017
Aktenzeichen 23.2-3547-B142**

Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat mit Schreiben vom 30. Mai 2017 für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens sollen bestehende historische Eisenbahnwerkstattgebäude einem Besucherverkehr geöffnet und zum Eisenbahnmuseum mit untergeordneten Nebennutzungen umgestaltet werden. Vorhandene Gleisanlagen werden zum Teil außer Betrieb genommen, sollen aber baulich erhalten bleiben. Es werden Besucherstellplätze auf dem Gelände errichtet.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Durch die Nutzungsänderung zu einem Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt sowie Ausstellungsgebäude und die Außerbetriebnahme von Gleisen ist davon auszugehen, dass die Luftqualität nicht negativ beeinflusst wird und bahntypische Emissionen sich tendenziell verringern. Mögliche Lärmemissionen beim Betrieb des verfahrensgegenständlichen Vorhabens halten, auch in Zusammenschau mit der Belastung durch weitere Betriebe und Anlagen in der Nachbarschaft, die gesetzlichen Grenzwerte vollständig ein.

In Natur und Landschaft eingreifende bauliche Veränderungen oder nennenswerte Bodenneuversiegelungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Ebenso sind keine baulichen oder die Nutzung betreffenden Änderungen vorgesehen, die Auswirkungen auf das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser haben könnten. Durch die künftige museale Gestaltung und Nutzung des Geländes ist von einer Verbesserung im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie Kultur- und Sachgüter auszugehen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher auch nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 8. Dezember 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin